

Umweltrecht

Direkte Verhaltenssteuerung:
Umweltverträglichkeitsprüfung



Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP

engl.: *Environmental Impact Assessment - EIA*;
UVPG i.d. Fassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94

Diese Vorlesung berücksichtigt nur teilweise die Modifikationen
UVPg n.F. (neue Fassung) in der am 29.07.2017 geltenden
Fassung, geändert durch Artikel 1 G. v. 20.07.2017 BGBl. I S. 2808

Eine Gegenüberstellung (Synopsis) vergleicht die jeweils alte Fassung (linke
Spalte) mit der neuen Fassung (rechte Spalte) aller am 29. Juli 2017 durch
[Artikel 1 des UVPModG](#) geänderten Einzelnormen:

<https://www.buzer.de/gesetz/6866/v208691-2017-07-29.htm>

Rechtliche Grundlagen und Ziele

- UVP-Richtlinie 85/337/EWG (Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten), geändert 03/1997 - durch RL 97/11/EG, RL 2001/42/EG
- Gesetz des Bundes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990, in der Bekanntmachung vom 24.02.2010; **zuletzt geändert** durch Art. 2G zur Änderung der Bestimmungen des Rechts des **Energieleitungsbaus** vom **21.12.2015** und **gebietsfremde Arten (vom 8.9.2017)**
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPVwV) vom 18.09.1995 (umwelt-online.de)

- Die UVP ist **kein eigenständiges Verfahren**, sondern ein **unselbständiger Teil** verwaltungsbehördlicher Verfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit von **Vorhaben** (gemäß Anhang zum UVPG) oder im planerischen Vorfeld der Zulassung (§ 2 Abs. 1 UVPG).
- Das UVPG gibt ein Mindestverfahren für die Prüfung der Umweltauswirkungen von Vorhaben vor.
- UVP's finden in zahlreichen Ländern im **Raumordnungsverfahren** statt (und haben dort größere Verbindlichkeit).
- UVP, UVS und SUP (Strategische Umweltprüfung) werden unter **Einbeziehung der Öffentlichkeit** durchgeführt.

§ 1 UVPG

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten **öffentlichen** und **privaten Vorhaben** sowie bei bestimmten **Plänen und Programmen** zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die **Auswirkungen auf die Umwelt** im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) **frühzeitig** und umfassend (**medienübergreifend**) ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen
 - a) bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben,
 - b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen

so früh wie möglich berücksichtigt werden. (**Vorsorgeprinzip**)

Ziele:

Umweltvorsorge und **Entscheidungsvorbereitung** (keine Entscheidung) mittels:

- a) Systematisch-analytischer Ermittlung der Ist-Situation (Bestandsaufnahme) und der Auswirkungen (prognostiziert)
- b) Beschreibung
- c) Bewertung

Bewertungsmethoden:

- Verbal-argumentative Bewertung (Bewertung durch Argumentation ohne ausformuliertes Zielsystem)
- ökologische Risikoanalyse, **Environmental Risk Analysis**, **Grenzwertbetrachtung**, **Kennzahlen**, **Environmental Due Dilligence**, Verursacher -> Auswirkung, **ökologische Wirkungszusammenhänge (schwierig, anspruchsvoll!)**, Risiko der Beeinträchtigung
- Nutzwertanalyse (?)

- Anwendungsbereich, Inhalt und Prinzipien des UVPG

Vorsorgeprinzip:

Die UVP umfasst die **frühzeitige** Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt.

Das UVP-Ergebnis **soll möglichst früh** bei der behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens (lt. Anlage 1 zum UVPG) berücksichtigt werden.

Medienübergreifender Bezug:

UVPG fordert einen umfassenden Prüfungsauftrag im Hinblick auf die Auswirkungen eines Vorhabens für die gesamten **Umweltgüter** (**Schutzgüter**):

- Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen (sinnvoll, aber anspruchsvoll!) - Bsp.: **Intensivlandwirtschaft** - Bodenverunreinigungen durch Überdüngung, Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- **Beispiel:** *energetische Biomassennutzung = Teil der Energiewende, aber: Monokultur durch Energiepflanze! Auslaugung des Bodens!*

Der **medienübergreifende Ansatz** des UVPG bildete im deutschen Umweltrecht eine **entscheidende Neuerung**, da bis dahin der Schwerpunkt des Umweltschutzes ausschließlich medienbezogen (Luft, Wasser, Boden) war.

Vorhabensbezogener Ansatz:

UVP beschränkt sich auf ein **konkretes Vorhaben**, und zwar auf:

- Errichtung und Betrieb sowie Änderung baulicher und sonstiger Anlagen
- wesentliche umweltrelevante Änderungen baulicher und sonstiger Anlagen
- sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft

Für Vorhaben der **Spalte 1 der Anlage 1 (zum UVPG) muss** eine UVP durchgeführt werden (**obligatorisch** -> z.B. 11.2 Endlagerung radioaktiver Abfälle).

Für Vorhaben der **Spalte 2 der Anlage 1** ist **eventuell** eine UVP erforderlich. Es ist eine **„Vorprüfung des Einzelfalls“ (VPE)** durchzuführen:

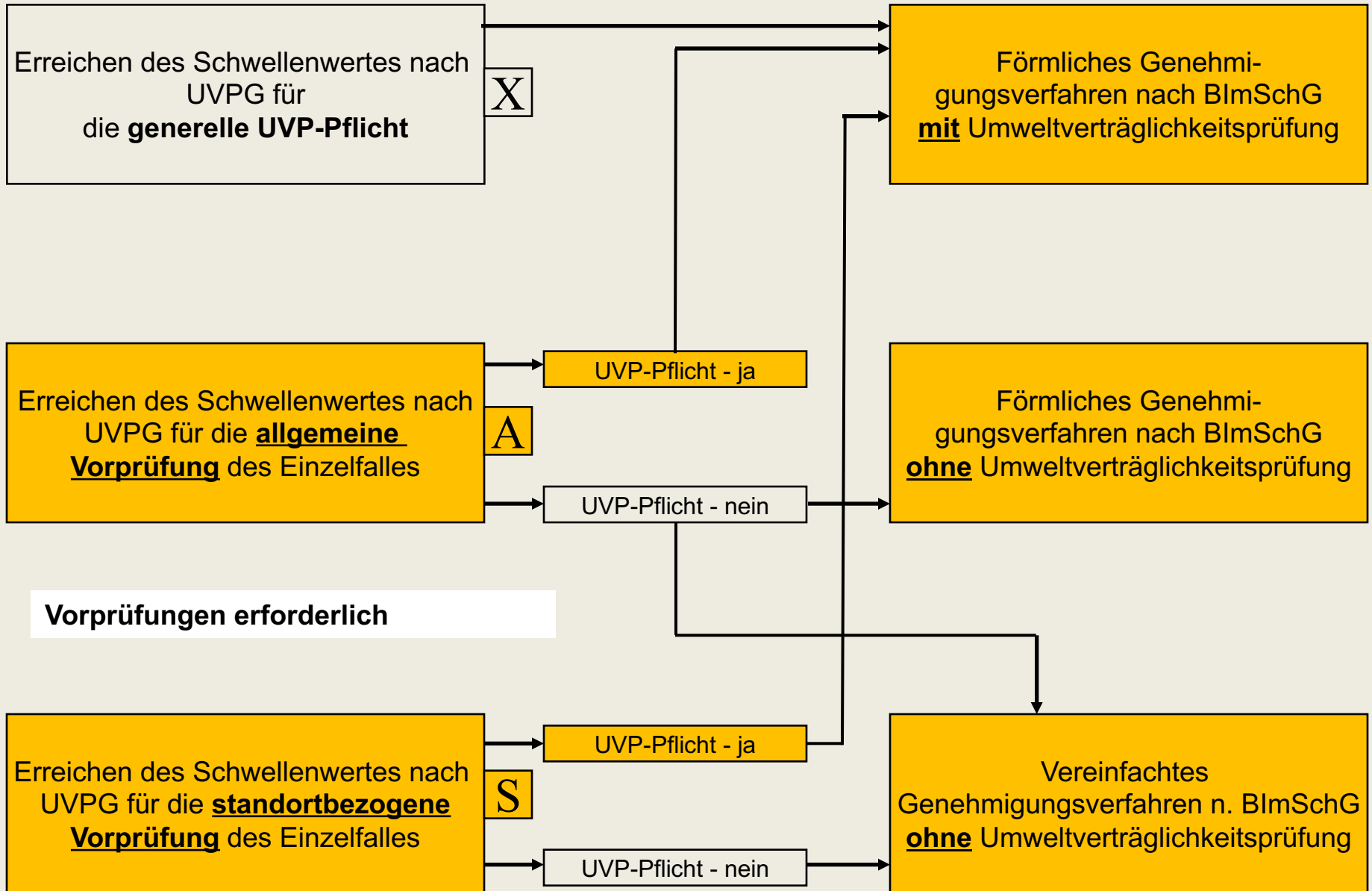
- Es wird unterschieden in Vorhaben der **A- und S-Kategorie**.
- Für diese Vorhaben ist nur dann eine UVP erforderlich, wenn die VPE ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Ermittlung der UVP-Pflicht von Vorhaben wird auch als **Screening** bezeichnet.

A-Fälle: (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, **Merkmale des Vorhabens**, Kriterien vgl. Anlage 3 Pkt. 1 UVPG)

S-Fälle: **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls (Kriterien vgl. Anlage 3 Pkt. 2 UVPG)

Die VPE beginnt automatisch bei Einreichung eines Genehmigungsantrages bei der Genehmigungsbehörde. Ein Vorhabenträger kann eine VPE aber auch schon vorab beantragen (**Screening-Antrag**).

Vorprüfung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG und UVPG



§ § 3ff UVPG

- (1) Die **Verpflichtung** zur Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht für ein in der **Anlage 1** aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, **wenn die Werte erreicht oder überschritten** werden.
 - (2) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **besteht auch**, wenn **mehrere Vorhaben derselben Art**, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem **engen Zusammenhang** stehen (**kumulierende Vorhaben**), **zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten**.
- (...)

§ § 3ff Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben UVPG vom 24.02.2010

- (1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die **Änderung oder Erweiterung** eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn
1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene **Größen-** oder **Leistungs-****werte** durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
 2. eine **Vorprüfung** des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 **ergibt**, dass die Änderung oder Erweiterung **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** haben kann.

In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

- Die Behörde muss prüfen, ob die vorhandenen Informationen für eine Vorprüfung ausreichend sind. In **Vorgesprächen** zwischen Vorhabenträger und Behörde sollte geklärt werden, welche Mindestunterlagen erforderlich sind („**Scoping**“ § 15 UVPG) - **Kooperationsprinzip**
- Die Behörde muss auch berücksichtigen, ob Umweltauswirkungen durch vorgesehene **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen** ausgeschlossen werden. Ist dies der Fall, entfällt die Pflicht zur Durchführung einer UVP (**Bsp.: techn. Maßnahmen zur Geruchsreduzierung bei Tiermastanlagen**)

„Scoping“-Verfahren (§ 15 UVPG) - Kooperationsprinzip:

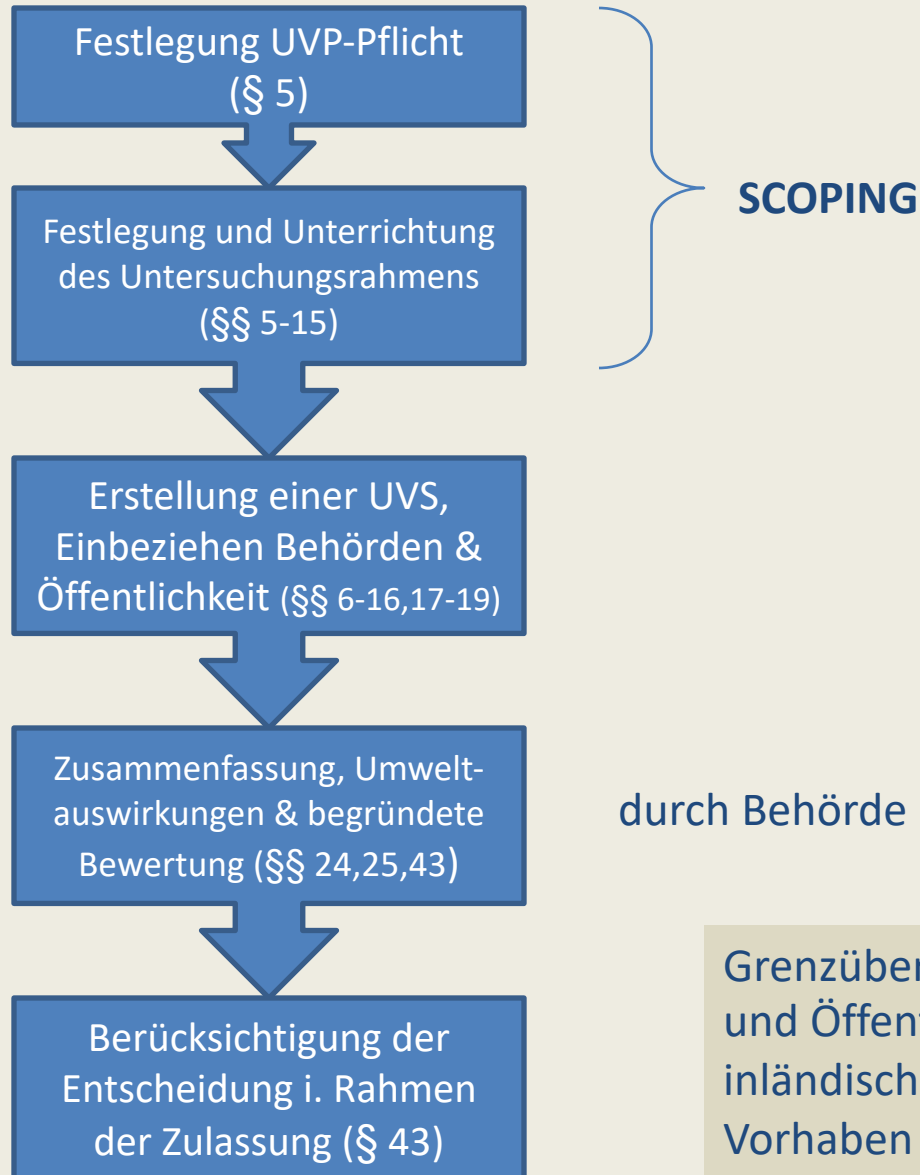
- Vorhabensträger unterrichtet zuständige Behörde noch vor Beginn des eigentlichen Verwaltungsverfahrens über beabsichtigtes Vorhaben. Die Behörde erörtert mit ihm im Gegenzug Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP.
- Voraussetzung für das Scoping ist aber, dass der Vorhabensträger seine Planung bereits so konkretisiert hat, dass eine - wenn auch vorläufige - Abschätzung der erforderlichen Untersuchungen möglich ist. **Die Behörde kann nicht das Planungsbüro ersetzen.**
- Bei dem Verfahrensschritt des Scoping ist keine zwingende Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen. Es kann jedoch nützlich sein, weitere betreffene Behörden sowie Sachverständige und ggf. (Umwelt-) Verbände heranzuziehen.

Anwendungsbereich des UVPG:

Der UVP unterliegen Vorhaben gemäß der Anlage 1 zum UVPG (i. V. mit §§ 4 - 14 BImSchG), die **erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt** haben können.

Soweit **zwingende Gründe der Verteidigung** oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtung es erfordern, kann der Bundesminister der Verteidigung (...) die **Anwendung dieses Gesetzes ausschließen** oder Ausnahmen von den Anforderungen des Gesetzes zulassen.

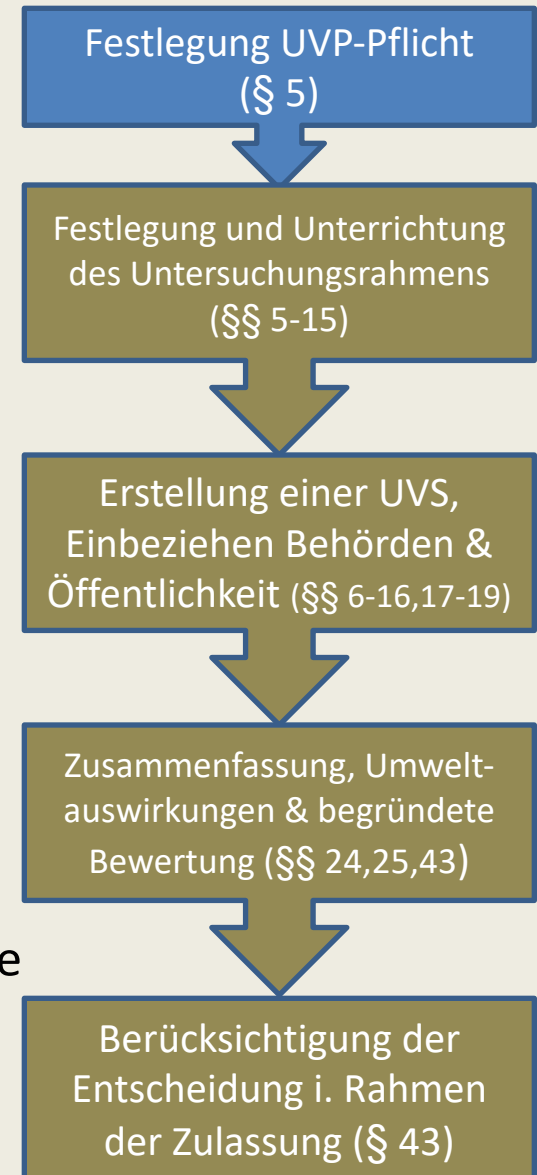
Verfahrensablauf einer UVP



Durchführung der UVP (§ § 5ff UVPG)

1. Feststellung UVP-Pflicht

- Einreichung relevanter Unterlagen durch Vorhabenträger
- Folgende Angaben müssen enthalten sein
 - Standort, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden
 - Art und Menge zu erwartender Emissionen & Reststoffe
 - Maßnahmen zum Vermindern, Vermeiden oder Ausgleichen von Umweltbeeinträchtigungen
 - Zu erwartende, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt (Anlage 2 UVPG)



Durchführung der UVP (§ § 15 ff UVPG)

2. Erörterung des Vorhabens mit Behörde

- Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP
- Hinzuziehen anderer Behörden und Sachverständiger

3. Unterrichtung des Vorhabenträgers über Untersuchungsrahmen

SCOPING

Festlegung UVP-Pflicht
(§ 5)

Festlegung und Unterrichtung
des Untersuchungsrahmens
(§§ 5-15)

Erstellung einer UVS,
Einbeziehen Behörden &
Öffentlichkeit (§§ 6-16,17-19)

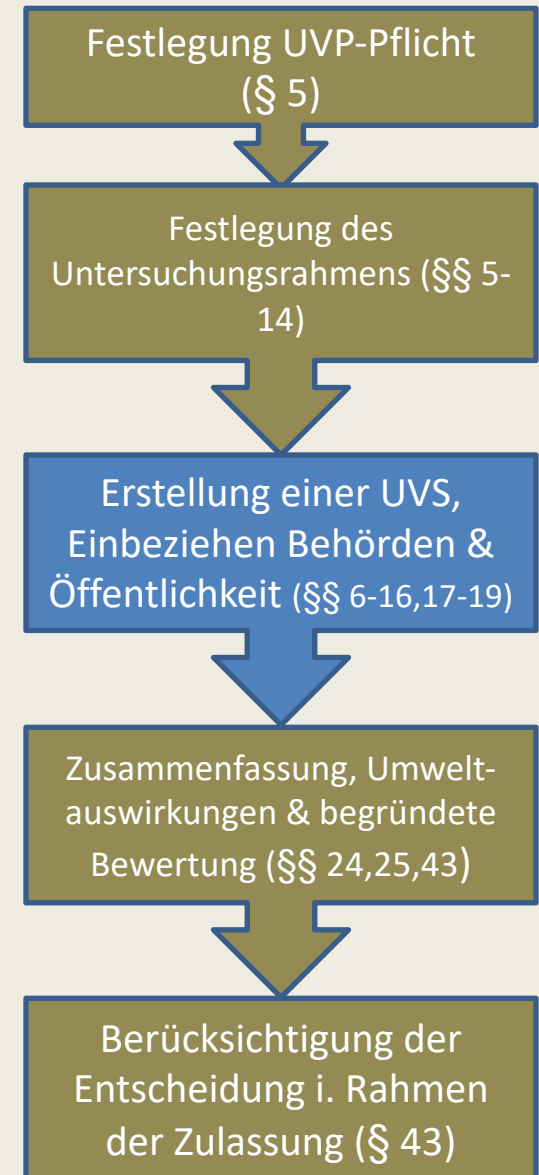
Zusammenfassung, Umwelt-
auswirkungen & begründete
Bewertung (§§ 24,25,43)

Berücksichtigung der
Entscheidung i. Rahmen
der Zulassung (§ 43)

Durchführung der UVP (§ § 15 ff UVPG)

4. Erstellen einer **Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)** = **Hauptaufwand** (zeitlich, personell, monetär) - **notwendig können z.B. sein:**

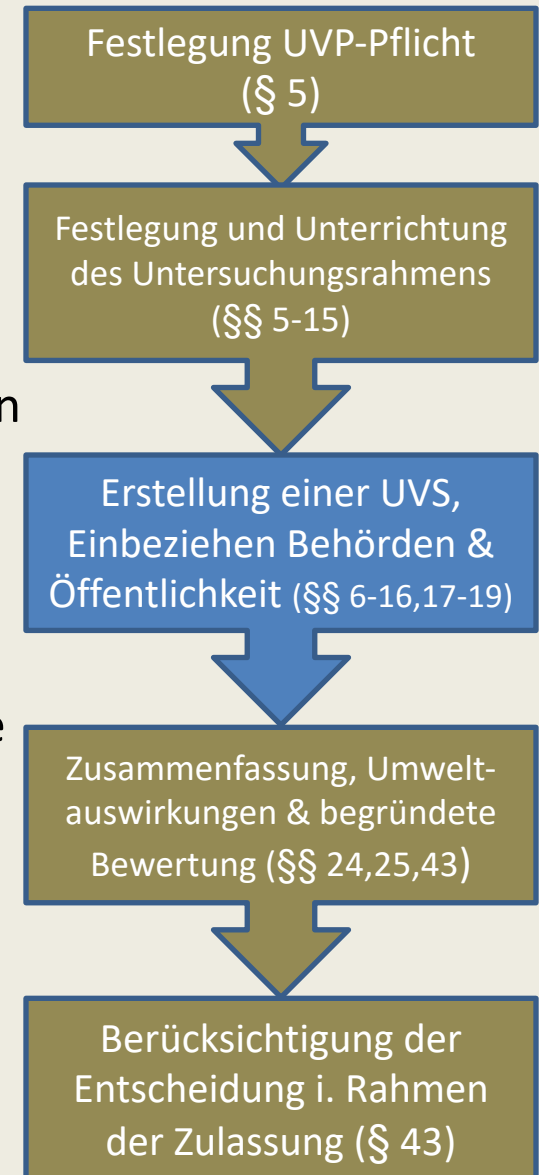
- Planerische und rechnerische Darstellung aller eventuellen Beeinträchtigungen, z. B.
- Geruchsbelästigungen bei Tiermastanlagen;
- Biotopkartierungen bei geplanten Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Straßen);
- Licht-Schatten-Effekte und Lärmprognosen bei Windkraftanlagen, usw.



Durchführung der UVP (§ § 15 ff UVPG)

4. Erstellen einer **Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)** = Hauptaufwand (zeitlich, personell, monetär) - notwendig können z.B. sein:

- Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Bevölkerung, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter, einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, und die Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren gehören.
- Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt.

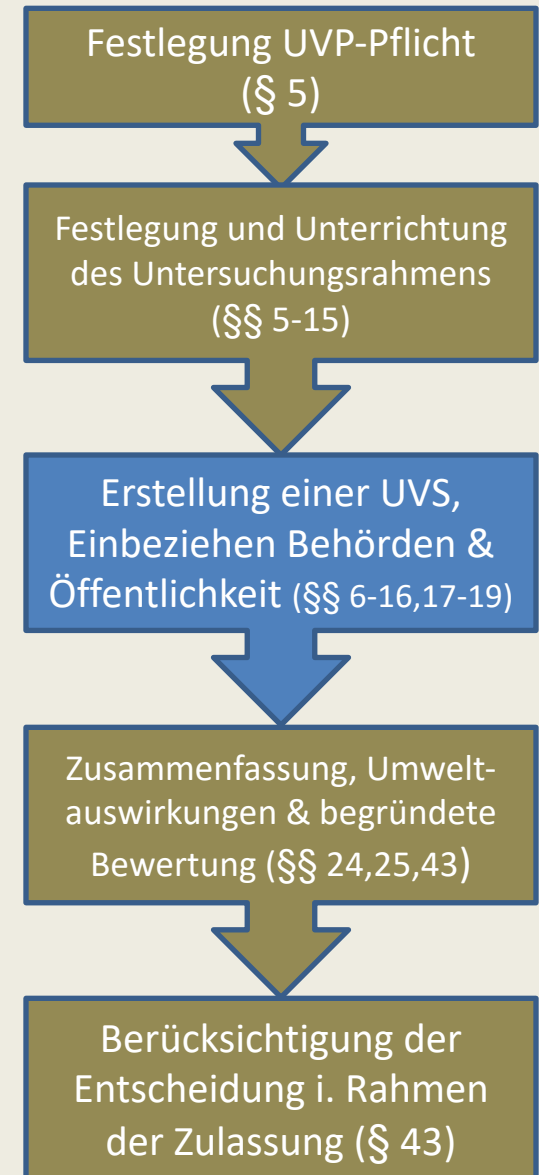


Durchführung der UVP (§ § 15 ff UVPG)

5. Einholung von Stellungnahmen anderer Behörden (§ 17 UVPG)

6. **Einbeziehung der Öffentlichkeit** (§ § 18, 19 UVPG)

- Öffentlichkeit muss auf Grundlage ausgelegter Unterlagen angehört werden (analog und meist auch parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren)
- Angemessener Zeitraum zur Einsicht
- Kann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen (Normalfall)

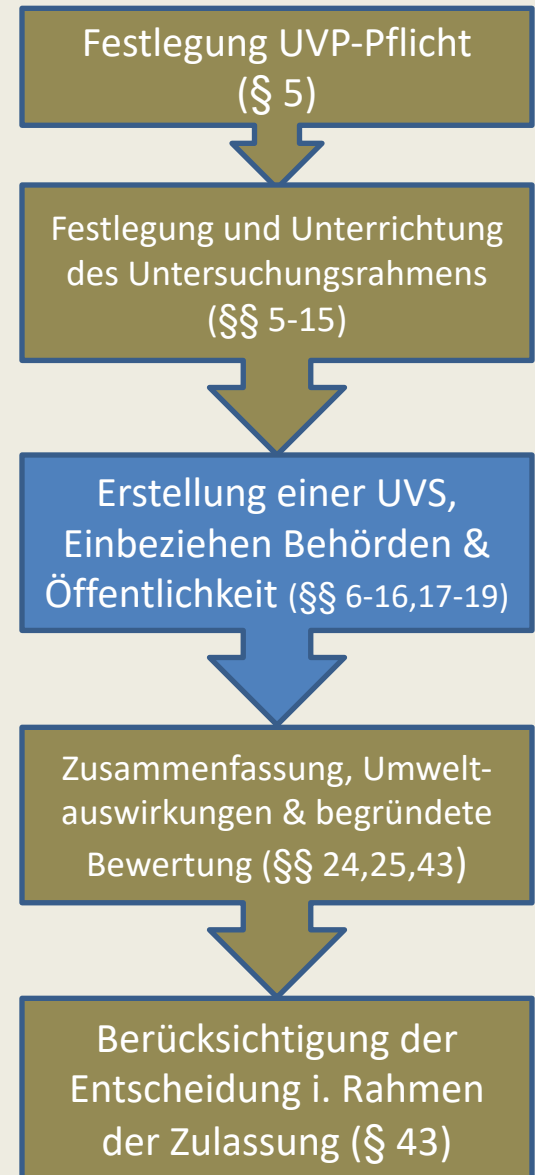


Durchführung der UVP (§ § 15 ff UVPG)

Einbeziehung der Öffentlichkeit

(§ § 18, 19 UVPG)

- Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte spielen für den Umweltschutz eine wichtige Rolle.
- Die Öffentlichkeit kann den Allgemeininteressen „Umwelt- und Naturschutz“ Gewicht verleihen und als „Gegenpol“ zu wirtschaftlichen Belangen wirken.
- Dies macht die Grundlage staatlicher Entscheidungen ausgewogener.

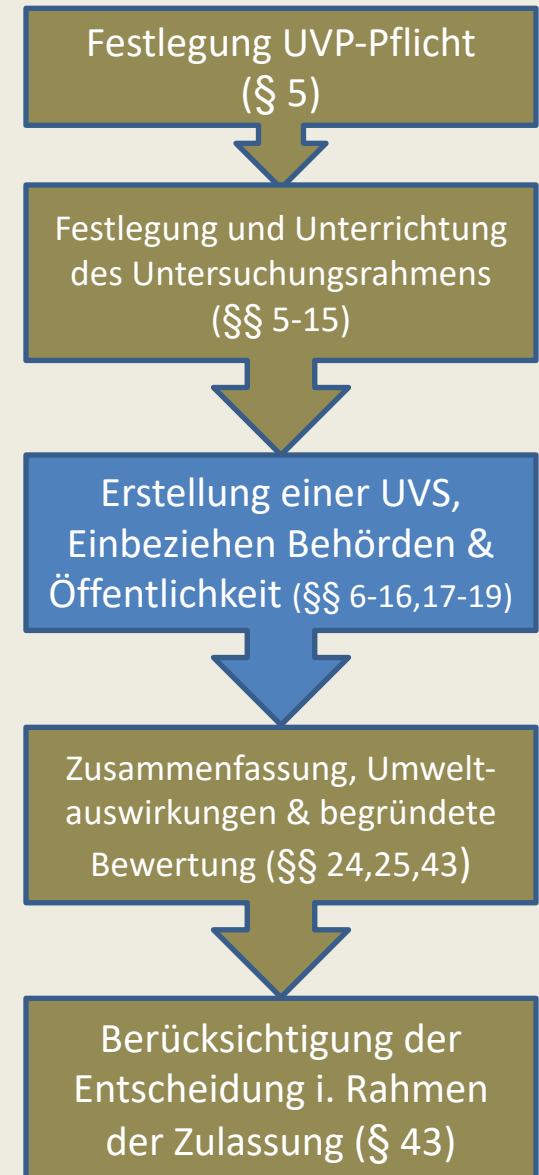


Beispiel einer Bekanntmachung

Führung der UVP (§ § 15 ff UVPG)

Wesentliche Änderung der Deponie Drölitze durch **Absenkung der Unterkante der geologischen Barriere**

- **Bekanntmachung nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- Nr.AB-Nr.: 09/2013 | 15.03.2013 | StALU MM | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
- Die Firma M.A.D. GmbH plant die Deponie DKI am Standort des ehemaligen Tagebaus Drölitze in der Gemarkung Drölitze, Flur 1, Flurstücke 178 bis 182, durch Absenkung der Unterkante der geologischen Barriere von bisher 63,6 m NN auf eine Mindesthöhe von 62,23 m NN wesentlich zu ändern. Die Ablagerungsfläche bleibt unverändert bei 9 ha. Das **Ablagerungsvolumen erhöht sich** von **1.265.000 t** auf **1.306.000 t**.
- Für das **o.g. Vorhaben ist eine Plangenehmigung** nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) beantragt.



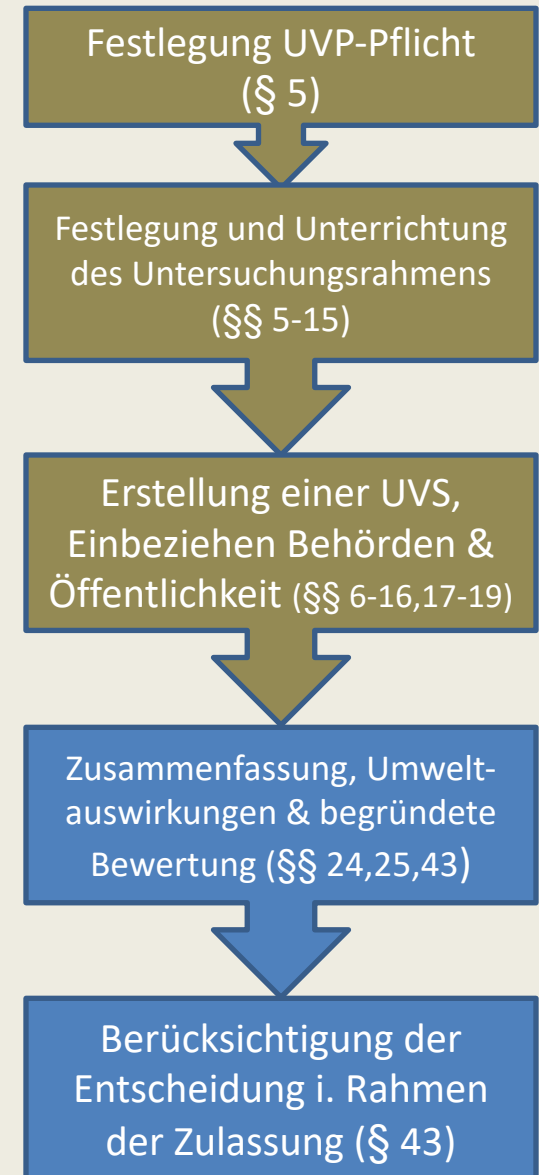
Durchführung der UVP (§ § 15 ff UVPG)

7. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

- Auswirkungen des Vorhabens auf Umwelt-Schutzgüter (inkl. Wechselwirkungen)
- Auf Grundlage der Unterlagen, behördlicher Stellungnahme und öffentlicher Meinung

8. Bewertung der Umweltauswirkungen (§ § 25, 43 UVPG)

- Berücksichtigung bei Entscheidung über Zulässigkeit des Vorhabens
- Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung



Bewertung und Berücksichtigung der UVP (§ § 25, 43 UVPG)

- **das Ergebnis der UVP ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen**
aber:
- kein zwingender Versagungsgrund für Genehmigung eines Vorhabens
- **weil UVP unselbstständiger Teil eines Genehmigungsverfahrens ist und damit nur indirekt eine verhindernde Wirkung hat**
- **ausschlaggebend für Zulässigkeit des Vorhabens sind primär Fachgesetze, insbesondere das BImSchG, das WHG, das BBodSchG, Baugesetzbuch, usw.**

Zuständigkeit für UVP

- Zuständig sind die Behörden, die für Verfahrensschritte Entscheidungen fällen
- Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren i.d.R. Landes- bzw. Landratsämter
- **Bei Zusammenarbeit mehrerer Behörden muss federführende Behörde benannt werden**
 - > **Subsidiaritätsprinzip** (sofern federführende Behörde fachliche bzw. sachliche Unterstützung benötigt)
- Diese Behörde unterrichtet über Untersuchungsrahmen & erstellt zusammenfassende Darstellung
- Es können auch weitere Zuständigkeiten übertragen werden

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG - **UVPVwV**

- gilt für die Verwaltungspraxis
- ergänzt UVPG durch weiterführende Regelungen
- detaillierte Bestimmungen für Ausführung einzelner Vorschriften
- **Kriterien** und **Verfahren** für Ermittlung, Beschreibung, **Bewertung von Umweltauswirkungen** (§ § 1, 2, 6-16, 24 ff UVPG)
- Grundsätze für Unterrichtung über Untersuchungsrahmen - Scoping (§ § 15 ff UVPG)
- Grundsätze f. zusammenfassende Darstellung und Bewertung (§ § 24, 25, 43 UVPG)

Würdigung des UVPG

Positiv	Negativ
<ul style="list-style-type: none">- Umwelt wird erstmals im dt. Umweltrecht als Gesamtheit betrachtet- integrierter Umweltschutz- praktische Umsetzung des Vorsorge-, Kooperations- und Subsidiaritätsprinzips- wird von Unternehmen und Behörden zunehmend als wichtig erachtet	<ul style="list-style-type: none">- als unselbstständiges Verfahren in Genehmigungsverfahren ausgestaltet- UVP kann dadurch möglicherweise umgangen werden- Umweltunverträglichkeit ist kein zwingender Versagegrund für Genehmigung

Landschaftspflegerischer Begleitplan

- so genannter „**Grünplan**“ (§ 17 Abs. 4 BNatschG, § 41 Flurbereinigungsgesetz)
- Fachplan mit für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben
- Planungsträger hat zum **Ausgleich für Eingriffe** erforderliche Maßnahmen in Text und Karte darstellen

§ 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies **zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** erforderlich ist. Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die **erforderlichen Angaben** nach Satz 1 im Fachplan oder in einem **landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte** darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „**Natura 2000**“ notwendigen Maßnahmen nach § [34](#) Absatz [5](#) und zu vorgezogenen **Ausgleichsmaßnahmen** nach § [44](#) Absatz [5](#) enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind. **Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.**

Landschaftspflegerischer Begleitplan („Grünplan“)

- rechtsverbindlicher und „wirkungsvoller“ als UVP
- **integraler Bestandteil** des Fachplans, der über Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens entscheidet
- **muss** im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erstellt werden
- Landschaftspflegerischer Begleitplan ist **konkreter bzw. bindender als UVP**
- für beratende bzw. planende Ingenieure nach § 43 HOAI besser honoriert als UVP



Gegenüberstellung UVP und „Grünplan“

Umweltverträglichkeitsprüfung	Landschaftspflegerischer Begleitplan („Grünplan“)
<ul style="list-style-type: none">- Beobachtungszeitraum, Datenerfassung über 1 Jahr- schlägt Alternativen vor- Behörde entscheidet nach Abwägung der Einwände nach ökologischen und/oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten- Abrechnung für UVP 2 - 3% des Verkehrswertes eines Objektes	<ul style="list-style-type: none">- rechtsverbindlich, im Genehmigungsverfahren integriert- fordert konkret Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage der Biotop- und Artenkartierung- Abrechnung deutlich besser: ca. 5% des Projektwertes- Im Allgemeinen weniger Arbeit und Streit als bei UVP

Vielen Dank

